



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE

- REINE WOHNGEBIETE
- SONDERGEBIETE LADENGEBIETE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE z.B. IV
 ZWINGEND z.B. ①
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z.B. GR 1800 qm
- GESCHOSSFLÄCHE z.B. GF 7900 qm
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE St
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 27. März 1973

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

JENFELD 9 / RAHLSTEDT 50

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 512+526

Verordnung
über den Bebauungsplan Jenfeld 9/Rahlstedt 50

Vom 27. März 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 9/Rahlstedt 50 für den Geltungsbereich Bekkamp — Grunewaldstraße — über die Flurstücke 1133 und 1134 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — über die Flurstücke 239 bis 241, Südostgrenze des Flurstücks 241, über die Flurstücke 242 bis 244 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 512 und 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-

legt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. März 1973.

Verordnung
über den Bebauungsplan Wilstorf 11

Vom 27. März 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 11 für den Geltungsbereich Jägerstraße — Roseggerstraße — Reeseberg — Roseggerstraße — Metzenberg — Petersdorfstraße — Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1721, Nordostgrenzen der Flurstücke 1720 bis 1717 und 2111 der Gemarkung Wilstorf — Wasmerstraße — Reeseberg — Mensingstraße (Bezirk Hamburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. März 1973.